

RS OGH 1978/12/15 1Ob31/78, 1Ob18/79, 1Ob9/86, 1Ob46/88, 1Ob31/95, 1Ob206/00a, 1Ob285/01w, 7Ob66/02k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1978

Norm

ABGB §364 B1

ABGB §364a

AHG §1 Ba

AHG §1 Bb

AHG §1 Cd14

Rechtssatz

Die nachbarrechtliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihrem Eigentum ausgehend auf Nachbargrund eintreten, wird nicht dadurch eingeschränkt, dass der Schaden durch eine Anlage (hier: einem Abwasserkanal unter einer öffentlichen Straße) entstand, die der allgemeinen Daseinsvorsorge dient. Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch besteht neben allfälligen Amtshaftungsansprüchen und ist nicht im Amtshaftungsverfahren geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 31/78

Entscheidungstext OGH 15.12.1978 1 Ob 31/78

Veröff: SZ 51/184 = JBI 1980,146

- 1 Ob 18/79

Entscheidungstext OGH 15.05.1979 1 Ob 18/79

Vgl auch; Veröff: SZ 52/79

- 1 Ob 9/86

Entscheidungstext OGH 05.03.1986 1 Ob 9/86

Auch; Veröff: SZ 59/47 = ImmZ 1986,175 = JBI 1986,719

- 1 Ob 46/88

Entscheidungstext OGH 15.03.1989 1 Ob 46/88

Auch; nur: Die nachbarrechtliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihrem Eigentum ausgehend auf Nachbargrund eintreten, wird nicht dadurch eingeschränkt, dass der Schaden durch eine Anlage (hier: einem Abwasserkanal unter einer öffentlichen Straße) entstand, die der allgemeinen Daseinsvorsorge dient. (T1);

Beisatz: Hier: Die §§ 364 ff ABGB gelten auch für Schäden, die durch das Ausströmen von Abwässern aus einem Kanal entstehen, jedenfalls insoweit, als sie aus der Art der Durchführung von Baumaßnahmen und deren Folgen abgeleitet werden. (T2)

- 1 Ob 31/95

Entscheidungstext OGH 19.12.1995 1 Ob 31/95

Auch; nur T1

- 1 Ob 206/00a

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 206/00a

- 1 Ob 285/01w

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 285/01w

- 7 Ob 66/02k

Entscheidungstext OGH 29.04.2002 7 Ob 66/02k

nur: Die nachbarrechtliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihrem Eigentum ausgehend auf Nachbargrund eintreten, wird nicht dadurch eingeschränkt, dass der Schaden durch eine Anlage entstand, die der allgemeinen Daseinsvorsorge dient. (T3); Beisatz: Eine Haftungsbefreiung des beklagten Straßenhalters folgt nicht daraus, dass der Straßenbau bescheidmäßig früher genehmigt als dem (sich auf § 364a ABGB berufenden geschädigten) Kläger die Baubewilligung erteilt wurde (so schon 1 Ob 31/81). (T4)

- 8 Ob 48/07b

Entscheidungstext OGH 21.05.2007 8 Ob 48/07b

nur T3

- 4 Ob 239/08p

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 239/08p

Auch; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0010537

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at